

Allgemeine Geschäftsbedingungen idosec AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der idosec AG

§ 1 Geltungsbereich, Schriftform

§ 2 Preise

§ 3 Lieferung

§ 4 Eigentumsvorbehalt

§ 5 Zahlungsbedingungen

§ 6 Gewährleistungspflichten / Untersuchungspflichten

§ 7 Rücksendungen

§ 8 Haftung

§ 9 Gültigkeit

§ 10 Geheimhaltung

§ 11 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich, Schriftform

1. Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen unterliegen den nachstehenden Bedingungen.
2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Kunden oder Lieferanten sind unwirksam, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Weitere oder abweichende Vereinbarungen sowie Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in der schriftlichen Form vorliegen und schriftlich angenommen werden.
4. Unsere Geschäftspartner werden auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen und können diese online unter www.idosec.com einsehen.

§ 2 Preise

1. Alle Preise gelten in Euro zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung gültigen Umsatzsteuer inklusive Originalverpackung.
2. Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste der idosec AG, sofern es keine anderen schriftlichen Vereinbarungen gibt
3. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen behalten wir uns vor.

§ 3 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt zuzüglich Versandkosten ab Lager Miesbach.
2. Aufträge unter einem Nettowarenwert von € 100,-- werden grundsätzlich nur komplett geliefert (keine Teillieferung).
3. Wird vom Kunden dennoch Teillieferung gewünscht, so behalten wir uns vor, die durch die Teillieferung entstandenen Frachtkosten zu berechnen.
4. Aufträge über € 100, werden grundsätzlich teilliefert, falls nicht alle bestellten Produkte ab Lager verfügbar sind. Die hier entstehende einmalige Teillieferung erfolgt grundsätzlich ohne Berechnung einer zusätzlichen Frachtkostenpauschale.

Allgemeine Geschäftsbedingungen idosec AG

5. Werden über die einmalige Teillieferung hinaus weitere Teillieferungen vom Kunden gewünscht, so werden für diese Teillieferungen die vollen Frachtkostenpauschalen berechnet.
6. Im Falle höherer Gewalt, wozu auch Materialmängel, Betriebsstörungen, Streiks oder behördliche Maßnahmen -jeweils auch bei unseren Vorlieferanten- sowie nicht rechtzeitige und nicht richtige Selbstlieferungen gehören, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach eigenem Ermessen die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
7. Wird dadurch die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als 8 Wochen überschritten, so hat der Geschäftspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Transportschäden müssen sofort der Post, Bahn oder dem Spediteur gemeldet werden.
9. Technische sowie optische Änderungen bleiben vorbehalten.
10. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Geschäftspartner an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller der gelieferten Hardware und Software halten müssen und nicht gegen deren Urheberrechtsbestimmungen verstoßen dürfen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware dem Verkäufer vorbehalten und darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden; bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß §950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer löst nicht das Eigentumsrecht. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware; sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware berechtigt, wenn und soweit dieser Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt.
4. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehenden Wertverhältnis unseres Eigentums oder Miteigentums an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren bzw. zu den Miteigentumsrechten anderer an den neu geschaffenen Sachen entspricht. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung an uns anzuzeigen.
5. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretene Forderungen dem Käufer zustehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen idosec AG

6. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Diese Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Verzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, aus anderen Verträgen stammende Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern sie sich nicht mehr im Besitz des Käufers befindet. Auch die Rückforderung bleibt ohne Einfluss auf den Ablauf des bestehenden Vertragsverhältnisses.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen haben ein Zahlungsziel von 14 Tagen, welches nicht überschritten werden darf, falls nicht anders vereinbart.
2. Sollten sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung die Kostenfaktoren ändern, hat idosec nur dann das Recht, die Kosten an den Kunden weiterzugeben oder die Preise entsprechend zu ändern bzw. anzupassen, wenn seit Auftragserteilung mindestens vier Monate vergangen sind.
3. Schecks und Wechsel werden von uns nicht als Zahlungsmittel angenommen. Wir behalten uns vor eine davon abweichende Zahlungsweise zu bestimmen.

§ 6 Gewährleistungspflichten / Untersuchungspflichten

1. Die Gewährleistungspflichten beginnen spätestens zwei Wochen nach Lieferung der Ware.
2. Die Gewährleistungsdauer beträgt bei neuer Ware ein Jahr; bei gebrauchter Ware sind Gewährleistungen ausgeschlossen.
3. Kunden müssen gelieferte Waren nach Lieferung unverzüglich auf Mängel untersuchen.
4. Erkennbare Mängel und verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich unter genauer Angabe der Gründe gerügt und in detaillierter Form mitgeteilt werden. Ohne detaillierter Fehlerbeschreibung ist eine Bearbeitung nicht möglich.
5. Der bemängelte Gegenstand ist sorgfältig verpackt und kostenfrei an uns zur Überprüfung zu übersenden.
6. Die Geltendmachung jedweder Mängel ist nach Ablauf von 10 Tagen seit Empfang der Ware ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
7. Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen erhält der Käufer nach unserer Wahl Nachbesserung, kostenlosen Warenumtausch oder eine Warengutschrift gegen Rücksendung der Ware.
8. Für ungerechtfertigt als defekt eingesandte Waren werden die angefallenen Administrations- und Prüfkosten an den Einsender weiterberechnet.
9. Schadensersatzansprüche jedweder Art – einschließlich solcher wegen angeblich verspäteter Lieferung – sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wäre vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 7 Rücksendungen

1. Rücksendungen mangelfreier Sendungen werden von uns nicht zur Gutschrift angenommen, es sei denn, die Rücksendung erfolgt mit unserem vorherigem Einverständnis.
2. Bei vereinbarten Rücksendungen mangelfreier Lieferung berechnen wir für die Aufarbeitung der Retoure eine Kostenbeteiligung von 20% des Waren-Nettowertes.
3. Die Rücksendung hat kostenfrei, originalverpackt und in einwandfreiem Zustand zu erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen idosec AG

4. Dabei muss eine von idosec abzurufende Autorisierungsnummer außen am Paket angebracht werden. Ohne diese können keine Rücksendungen von uns angenommen werden. Verbrauchsmaterialien können nur innerhalb 4 Wochen nach Kauf in Originalverpackung zurückgenommen werden.
5. Wir behalten uns vor, bei Produkten, die speziell für einen Kunden beschafft wurden, die Rücknahme zu verweigern.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung von idosec bezieht sich ausschließlich auf den Warenwert der von uns angebotenen Ware, und besteht nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind.
2. Die Haftung für Folgekosten oder entgangenen Gewinnen jedweder Art, die durch Nicht- oder Falschlieferung oder Nichtfunktion von bei uns bezogenen Produkten entstehen, wird ausgeschlossen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr.

§ 9 Gültigkeit

1. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren sämtliche vorgehenden ihre Gültigkeit. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.

§ 10 Geheimhaltung

1. Sowohl idosec als auch Kunden sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen über die andere Partei geheim zu halten.

§ 11 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Der Gerichtsstand für alle sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist Miesbach, wobei sich idosec vorbehält, Kunden an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sollte ein Teil der jeweils mit unseren Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit aller übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden. Der unwirksame Teil der Vereinbarungen ist in einer solchen Weise umzudeuten oder durch eine solche Regelung zu ersetzen, dass ihr Zweck auf zulässigem Wege erreicht wird.